

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Wochenmarktes und der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Marktgebührensatzung - MGebS -) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24. Januar 2020

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Volksfeste, Jahrmärkte und Spezialmärkte sind aus Gründen des öffentlichen Wohls unterhaltene Einrichtungen. Volksfeste, Jahrmärkte und Spezialmärkte im Sinne der Satzung sind der Frühjahrsmarkt, das Herbstfest, die Kirchweihen in den Vororten, das Strohhutfest, der Bauernmarkt, der Blumen- und Pflanzenmarkt sowie der Töpfermarkt.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung von Wochenmärkten und Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten ist gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Platzüberlassung und die der Stadt entstandenen Kosten.

(3) Gebühren können für das gesamte Volksfest, den Jahrmarkt oder die Spezialmärkte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Durchführung im Besonderen öffentlichem Interesse liegt. Die Gebühren richten sich nach der festgesetzten Dauer der Märkte, Volksfeste und Spezialmärkte. Bei Verkürzung bzw. Verlängerung wird die Marktgebühr entsprechend der Zeitdauer angepasst.

§ 3 Benutzung

Benutzung im Sinne der Satzung ist:

1. bei Wochenmärkten: das Feilbieten von Waren des Wochenmarktverkehrs;
2. bei Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten: Darbietung von Volksbelustigungen üblicher Art sowie das Feilbieten und der Verkauf von Waren.

-2-

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zu einem Markt.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsmerkmale und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Angefangene Messeinheiten werden kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Gebühren werden erhoben:
 - a) beim Wochenmarkt als Tages- oder Jahresgebühr,
 - b) bei Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten als Gebühr für die Dauer des Festes.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird beim Wochenmarkt fällig mit der Festsetzung durch die Marktbehörde.

Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Quittung (Gebührenmarke) erteilt. Diese ist bis zum Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Jahresgebühr beim Wochenmarkt gemäß Buchstabe A Ziffer 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 wird zu gleichen Teilen am 01. April und am 01. Oktober eines jeden Jahres, die Jahresgebühr gemäß Ziffer 2.2 wird am 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten zwei Wochen vor Beginn fällig.

§ 8 Auslagen

Werden für und durch die Benutzung eines zugeteilten Platzes besondere Aufwendungen durch die Stadtverwaltung erforderlich, so sind diese als Auslagen in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend. Die Auslagen sind fällig mit der Festsetzung.

-3-

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 01.03.2017 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 24. Januar 2020

Martin Hebich
Oberbürgermeister

-4-

A)	Wochenmarkt	
1.	Tagesanbieter	Euro
	Je angefangener laufender Meter Frontlänge des Verkaufsstandes (Tagesanbieter sind alle Anbieter, die keine Jahresgebühr zahlen)	3,00
2.	Jahresgebühr	
2.1	Die Jahresgebühr beträgt für eine zweimalige Verkaufsberechtigung pro Woche je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes	150,00
2.2	Die Jahresgebühr beträgt für eine einmalige Verkaufsberechtigung pro Woche je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes	90,00
B)	Volksfeste	
1.	Frühjahrsmarkt und Herbstfest Dauer Frühjahrsmarkt i. d. R. 9 Tage Dauer Herbstfest i. d. R. 5 Tage	Pro Veranstaltungstag Euro
1.1	<u>Großfahrgeschäfte</u>	
1.11	Fahrgeschäfte	0,40 / m²
1.12	Autoskooter, Go-Kart-Bahn u. ä.	0,30 / m²
1.13	Achterbahn, Wildwasserbahn, Riesenrad u. ä.	0,20 / m²
1.2	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>	
1.21	Kinderkarussell	0,30 / m²
1.22	Mini-Autoskooter und Pony-Reitbahn	0,20 / m²
1.23	Schiffschaukel, Eisenbahn und Verkehrskindergarten	0,20 / m²
1.3	<u>Belustigungsgeschäfte</u>	
1.3.1	Irrgarten, Geisterbahn, Simulator und alle anderen Belustigungsgeschäfte	0,30 / m²

-5-

1.4	<u>Geschicklichkeitsgeschäfte</u>	
1.41	Schießwagen, Ball- und Pfeilwerfen, Angelei, Derby u.ä.	2,50 / lfdm
1.5	<u>Warenausspielungen</u>	
1.51	Verlosungen, Greiferautomaten (auch Rückfront, wenn mit Automaten bestückt)	4,00 / lfdm
1.52	andere Automaten Spiele	3,50 / lfdm
1.6	<u>Verkaufsgeschäfte</u>	
1.61	Ausschank und Imbiss aller Art	3,50 / lfdm
1.62	Süß- und Backwaren, Speiseeis	2,50 / lfdm
1.63	Spielwaren	2,50 / lfdm
1.64	Sonstige Verkaufsartikel	2,10 / lfdm
1.7	<u>Zelte und Gartenwirtschaften</u>	
1.71	je Großzelt ab 300 m ²	0,10 / m²
1.72	je Kleinzelt bis 299 qm	0,15 / m²
1.73	je Gartenwirtschaft	0,20 / m²
1.8	<u>Mindestgebühr</u> je Einzelgeschäft	60,00
1.9	<u>Höchstgebühr</u> je Einzelgeschäft	1.500,00
2.	Vorortkerwen	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
2.1	Rundfahrgeschäfte	0,80 / m²
2.2	Autoskooter	0,60 / m²
2.3	Schiff- und Käfigschaukel	0,60 / m²

-6-

2.4	Kinderkarussell	1,10 / m²
2.5	Mini-Autoskooter, Pony-Reitbahn, Eisenbahn u.a.	0,60 / m²
2.6	Schießwagen, Spielwaren, Ball- und Pfeilwerfen u.a.	7,40 / lfdm
2.7	Verlosung und Automaten Spiele	10,80 / lfdm
2.8	Schmuck- und Krammarktartikel	8,20 / lfdm
2.9	Süß- und Backwaren, Speiseeis	8,60 / lfdm
2.10	Ausschank und Imbiss aller Art	10,80 / lfdm
2.11	Zelt	0,50 / m²
2.12	Gartenwirtschaft	34,40
3.	Strohutfest	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
3.1	Ausschank, Imbiss und Zelte sowie Automaten Spiele, jedoch Mindestgebühr	5,00 /m² 500,00
3.2	Sonstige Waren und Geschäfte	430,00
3.3	Autoskooter u.ä.	1.700,00
3.4	Kinderkarussell u.ä.	430,00

-7-

C)	Spezialmärkte	
1.	Bauernmarkt	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
1.1	Mindestgebühr (bis 4 m Länge und 3 m Tiefe)	84,00
1.2	je weiterer Meter Länge bis max. 10 m, einschließlich Platz für Sitzgarnituren, zusätzlich	14,00
1.3	je weiterer Meter Tiefe bis max. 5 m, zusätzlich	18,50
1.4	Wasseranschluss einschließlich Wasserverbrauch	18,50
1.5	Stromanschluss einschließlich Stromverbrauch	30,00
1.6	Bei Vorführungen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden	
2.	Töpfermarkt	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
2.1	Pauschalzulassungsgebühr	47,00
2.2	Stromanschluss einschließlich Stromverbrauch	37,00
2.3	Wasseranschluss einschließlich Wasserverbrauch	24,00

-8-

3.	Weihnachtsmarkt	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
3.1	Imbiss- und Ausschankbetriebe aller Art	390,00 / lfdm
3.3	Süßwarenstände	232,00 / lfdm
3.4	Verkaufsstände aller Art	55,50 / lfdm
3.5	Unterstand/Durchgang	55,50 / lfdm
3.6	Großer Tisch	50,00 je Tisch
3.7	Jeder weiterer kleiner Stehtisch (2 pro einem großen Tisch sind zugelassen)	Keine Gebühr
3.8	Karussells, Eisenbahnen usw.	1.850,00
3.9	Ponybahn	648,00
3.10	Abfall und Strom für Imbissgeschäfte	240,00
3.11	Abfall und Strom für Ausschankbetriebe und Süßwarenstände	190,00
3.12	Abfall und Strom für Verkaufsstände, Unterstände/Durchgänge sowie Karussells usw. und Ponybahnen	95,00
3.13	Werbekosten	10% der Grundmiete
3.14	Leihhütte 3 x 2 m incl. Auf- und Abbau	140,00
		Pro Veranstaltungstag Euro
3.15	Hobbyhütten 3 x 2 m (keine weiteren Kosten)	10,00

-9-

D)	Strandbadfest	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
1.	Standgebühr Beschicker	415,00
2.	Standgebühr Beschicker	130,00
E)	Zirkusse, Puppentheater	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
1.	Zirkus	1.500,00
2.	Puppentheater	240,00
F)	Flohmärkte	Für die Dauer der Veranstaltung Euro
1.	November bis Februar 1 Tag	650,00
2.	November bis Februar 2 Tage	1.600,00
3.	März bis Oktober 1 Tag	880,00
4.	März bis Oktober 2 Tage	2.100,00